

4. Bibliographie der Schriften

Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle (für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...

Francke, August Hermann

Halle, 1717

Die LEGES, Welche für die Mittags-Expectanten/ so zugleich Praeparandi seyn
/ und die nächste Anwartung zum ordinairn Tisch, wie auch zur Information
haben, insonderheit eingerichtet.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Die LEGES.

Welche für die Mittags-Expectanten / so zugleich Præparandi seyn / und die nächste Anwartsung zum ordinair-
ren Tisch, wie auch zur Information
haben, insonderheit ein-
gerichtet.

Sieichwie derselben für gegenwärtig. Die Mittags-
ge Zeit 16. an der Zahl seyn, wel- Expectanten
che täglich ihre Mittags- Mahl- seyn voriegt
zeit gewiß finden, wo nicht allemal an de- 16. an der Zahl.
nen sich etwan ereignenden vacanten
Stellen der ordinairen Tische, (welches
geschicht, wenn einige ordinarii frantc vder
aus sonst einer Ursache abwesend seyn)
dennoch an dem ersten Extraordinairen
Tisch, der für sie eigens gewidmet ist; wor-
bey sie noch dazu das Beneficium des or-
dinairen Abend-Tisches zu genieffen haben:
Also ist es billig, daß sie sich nicht nur ins-
gemein nach den Regulen eines rechtschaf-
fenen ungeheuchelten Christenthums, wie
es insonderheit Studiosis Theologiae zu-
kommt, verhalten, und sich darneben der
allgemeinen Tisch-Ordnung und übrigen
guten Einrichtung, geziemend unterwerf-
en, sondern auch ins besondere die nach-
folgende Leges genau in acht nehmen.

Leges

1. Sollen sie in dem Hofe vor dem Speise-
Saal, wie bisher, stehen bleiben, bis
der Inspector Mensarum sie hinein rufe.
2. Sollen sie einander nicht vordringen,
sondern ein jeder in der Ordnung hinein
gehen, wie er gerufen wird.
3. Welche an keinen vacanten Platz ange-
wiesen werden können, die setzen sich,
nach gedachten Inspectoris Anweisung,
an den bestimmten Extraordinarien
Tisch, und seyn folgendes Tages die er-
sten, welche zu den vacanten Stellen
gelangen.
4. Für diese Mittags - Mahlzeit seyn sie
schuldig eine Stunde des Tages, wie
es einem jeden wird vorgeschrieben wer-
den, sich im Schreiben, Rechnen, oder
im Lateinischen und Griechischen, præ-
pariren zu lassen, damit sie tüchtig wer-
den mögen, mit der Zeit bey den Latei-
nischen oder Deutschen Informationen
als Vicarii oder Ordinarii Præceptores
gebraucht zu werden: oder auch, nach
Befinden, ein anders anbefohlnes Ge-
schäfte zu verrichten.
5. Wenn sie in dergleichen Stücken ziem-
lich præpariret seyn, wird ihnen, nach
Befindung des Ruzens, eine Anlei-
tung zur Methode des Informirens und
Catechisirens, auch die Erlaubniß gege-
ben

für die Mittags-Exspectanten.

- ben werden, ihre præparations-Stunde mit Zuhören und Aufmercken in dieser oder jener Classe zuzubringen; Da sie dann dasjenige, was ihnen verordnet wird, mit Fleiß beobachten sollen.
6. Die Beistunde, welche des Sonntags vor der Abendmahlzeit gehalten wird, soll keiner versäumen.
 7. Ein jeder soll zum wenigsten ein Collegium Biblicum wöchentlich auf dem Wärsenhanse besuchen / so wol zu seiner Erbauung, als damit man ihn besser kennen lerne.
 8. Von ihrem Fleiß oder Unfleiß, desgleichen von ihrem Ingenio und Profectibus, sollen die Docentes in jeder Präparations-Stunde, wöchentlich Bericht ertheilen, damit man wisse, was man von ihnen zu hoffen habe.
 9. Welche nun in diesem oder jenem Stücke sich strafmässig finden lassen, sollen dem Directori angezeigt, und die Correction von demselben verfügt werden.